

Thurländer expandiert am Standort Aschersleben



Gemeinsam mit Geschäftsführer Manfred Dreißig (v.l.), Bauherr Hagen Dreißig und Oberbürgermeister Andreas Michelmann (2.v.r.) nahmen der Planer (r.) und ein Vertreter der beauftragten Baufirma den feierlichen Spatenstich im Industriegebiet „Zornitzer Weg“ vor. Foto: Stadt Aschersleben

Was auf dem elterlichen Bauernhof mit der Produktion von Brathähnchen begann, hat sich zu einem in ganz Mitteldeutschland agierenden Unternehmen entwickelt: Die Thurländer Hähnchengrill GmbH. Nachdem im Jahr 2010 der Umzug in eine neu errichtete Betriebsstätte am Stammsitz in Thurland (Landkreis Anhalt-Bitterfeld) stattfand, folgt nun die Expansion am Standort Aschersleben.

Mit einem feierlichen Spatenstich ist am 10. April durch Geschäftsführer Manfred Dreißig und den Aschersleber Oberbürgermeister Andreas Michelmann der offizielle Baubeginn für eine neue Betriebsstätte initiiert worden. Damit errichtet die Thurländer Hähnchengrill GmbH als erster Investor im neuen Industriegebiet „Zornitzer Weg“ einen Unternehmensstandort - und schreibt seine lange Unternehmensgeschichte in Aschersleben fort. Bereits 1996 investierte Thurländer erstmals

in Aschersleben. 2007 erfolgte der Bau der Betriebsstätte in Winningen. Manfred Dreißig lobte die stets gute, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Stadt Aschersleben, insbesondere der Wirtschaftsförderung, die mit der Investition fortgeführt wird.

Das Unternehmen investiert insgesamt rund 1,3 Millionen Euro in den knapp 1.000 Quadratmeter großen Neubau. Es wird ein Logistikzentrum für die bekannten Thurländer-Verkaufswagen entstehen, das über ein technisch und hygienisch hohes Niveau verfügt. Der Einzug ist für den 1. Oktober 2015 vorgesehen, der bisherige Betriebsstandort in Aschersleben wird anschließend aufgegeben. Die 24 vorhandenen Arbeitsplätze bleiben erhalten. 10 neue sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze werden durch die Expansion vor Ort geschaffen. 25 Verkaufswagen werden zukünftig in diesem Logistikzentrum stationiert sein, 5 mehr als bisher.

Insgesamt wurden durch die Stadt Aschersleben im Industriegebiet „Zornitzer Weg“ 31 Hektar Industriegebiet in Fortsetzung der erfolgreichen Entwicklung des Gewerbegebietes Güstener Straße geschaffen. Neben der inneren Erschließung mit allen notwendigen Medien in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erfolgte über den Eigenbetrieb Abwasser der Stadt Aschersleben eine neue Anbindung über den Fallerslebener Weg zur Kläranlage in der Schierstedter Straße. Die größte Einzelfläche umfasst rund 10 Hektar.



ante-Pellets in neuer HD®-Qualität

- Optimaler Längenmix
- Bessere Verbrennung
- Reduzierte Emissionen
- Maximale Heizleistung

ante - Pellets
Schwendaer Straße 4,
06536 Südharz
Tel.: 034653 - 7270888
info@ante-pellets.de • www.ante-pellets.de



Der neue Touran

Allem gewachsen. Der Alltag hat viele Seiten. Hier seine schönsten. Im neuen Touran will jeder mitfahren, denn er begeistert mit viel Platz, Komfort und mit einem überzeugend dynamischen Design.

Holen Sie sich einen Vorgeschmack und vereinbaren Sie einen Beratungstermin.

Ab sofort bei uns bestellbar!



Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 5,6 - 4,4;
CO₂-Emissionen in g/km: kombiniert 129 - 115,
Effizienzklassen: B-A.



TRÄGER autohaus

Das Auto.

06467 Hoym – Tel. 034741 389 – www.traeger-autohaus.de

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- **Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben**
 - I Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben**
 - II Kommunalaufsichtliche Verfügung**
 - III Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht**
- **Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung**
- **Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse**
- **Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der zwei stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Wilsleben durch den Stadtrat**
- **Abberufung und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der „Aschersleber Kulturanstalt (Anstalt öffentlichen Rechts)“**
- **Entsendung eines neuen Mitgliedes in das Kuratorium der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“**
- **Jahresabschluss vom 31.12.2013 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH**
- **Abwasserbeseitigungskonzept zur Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben**
- **Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Wilsleben – Stadt Aschersleben**
- **Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des OT Wilsleben – Stadt Aschersleben**
- **Bekanntmachung der Stadt Aschersleben**
 - Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ in Aschersleben**
- **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben**

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben

I. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben

Aufgrund der §§ 45 Abs. 3 Ziffer 4, 100 und 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl.

LSA S. 288) hat die Stadt Aschersleben die folgende vom Stadtrat in seiner Sitzung am 03. 12. 2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Aschersleben voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 44.071.900 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 48.748.100 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 41.613.200 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 42.722.800 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.627.900 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.608.100 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.739.100 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 5.597.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Jahr 2016 auf 2.285.800 Euro und für das Jahr 2017 auf 201.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 23.800.000 Euro festgesetzt.

Aschersleben, den 09. 04. 2015

Michelmann
Oberbürgermeister (Dienstsiegel)

II. Kommunalaufsichtliche Verfügung

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 30. 01. 2015, Az.: 10.15.2.01.00-Ma, zur Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben folgende Entscheidungen getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben Nr. 84/14 vom 03. Dezember 2014 zur Haushaltssatzung 2015 nebst Anlagen und Nr. 83/14 vom 03. Dezember 2014 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der

Stadt Aschersleben für die Haushaltsjahre 2015 – 2023 wird abgesehen.

2. Es ergeben jedoch folgende Anordnungen:
 - 2.1. Durch den Oberbürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2015 eine haushaltswirtschaftliche Sperre mit folgendem Inhalt zu verfügen:

Sämtliche Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen mit Ausnahme des Produktbereiches 6.1 sind gesperrt. Die Einschränkungen gelten nicht für bestehende vertragliche und/oder gesetzliche Rechtsverpflichtungen im Rahmen der Pflichtaufgaben der Stadt Aschersleben.

Mit der Haushaltssperre ist sicherzustellen, dass nur Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Stadt Aschersleben rechtlich unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Das Eingehen neuer Verpflichtungen sowie daraus resultierender Ausgaben sind nur zulässig, wenn dies für die Stadt Aschersleben ohne erhebliche Nachteile unaufschiebbar ist.

Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
 - 2.2. Die Stadt Aschersleben hat die Haushaltskonsolidierung soweit zu intensivieren, dass mindestens die geplanten Jahresergebnisse für die Haushaltsjahre 2016 – 2022 aus dem Haushaltsplan 2014 der Stadt Aschersleben unter Berücksichtigung der tatsächlichen Zahlungen für die Kreisumlage erreicht werden. Dies ist mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 23.800.000 Euro wird in Höhe von **21.992.600 Euro erteilt** und in Höhe von **707.400 Euro versagt**. Der Betrag in Höhe von 1.100.000 Euro, welcher sich aus der Liquiditätshilfe des Landes Sachsen-Anhalt ergibt, wird kommunalaufsichtlich geduldet.
4. Die Genehmigung zu 3. ergeht unter den folgenden Auflagen:
 - 4.1. Seitens der Stadt Aschersleben ist der in der Liquiditätsplanung 2015 geplante negative Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von ca. 630.000 Euro aufzuklären und dem Salzlandkreis bis zum **15. April 2015** über das Ergebnis zu berichten.
 - 4.2. Mit der nächsten Haushaltssatzung der Stadt Aschersleben ist ein tragfähiges Konzept zur Planung der zumindest stufenweisen Rückführung des Liquiditätskreditvolumens vorzulegen.

III.

Die Stadt Aschersleben ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Aschersleben vom 08. 04. 2015, Beschluss-Nr. 116/15 (Vorlage-Nr. IV/0133/15) der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises beigetreten.

IV. Auslegung von Haushaltssatzung/ Haushaltsplan sowie Beteiligungsbericht

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen und der Beteiligungsbericht liegen gemäß § 102 Abs. 2

KVG LSA von Montag, den 27. 04. 2015 bis einschließlich Freitag, den 08. 05. 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Aschersleben, Zimmer 2.37, Markt 1, 06449 Aschersleben, öffentlich aus.

Aschersleben, den 09. 04. 2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises zur Haushaltssatzung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 beschlossen, dass die Stadt Aschersleben der Genehmigungsverfügung des Salzlandkreises vom 30.01.2015, AZ.: 10.15.2.01.00-Ma, zur Haushaltssatzung 2015 der Stadt Aschersleben beitrifft.

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse beschlossen.

GESCHÄFTSORDNUNG für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 2 und § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17. 06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse erlassen:

I. Abschnitt Sitzungen des Stadtrates

§ 1

Einberufung, Einladung, Teilnahme

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einberufung kann elektronisch erfolgen soweit die Stadträte hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben.
(§ 53 KVG LSA)

(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Die Übermittlung dieser Unterlagen kann elektronisch erfolgen soweit die Stadträte hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis erklärt haben. Für jeden Tagesordnungspunkt soll – soweit erforderlich – ein Bericht oder ein Beschlussvorschlag beigelegt werden. Die Beschlüsse der beteiligten Ausschüsse sollen daraus ersichtlich sein. Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung bei-

zufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dem nicht entgegenstehen.

(§ 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA)

(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(§ 53 Abs. 3 und 5 Satz 1 KVG LSA)

(4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dieses gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 14 Abs. 5). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Einladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
(§ 53 Abs. 4 KVG LSA)

(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(§ 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA)

§ 2

Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.

(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich zuzuleiten.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.

(§ 53 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 KVG LSA)

(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung (§ 4) zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.

(4) Der Stadtrat beschließt über die Feststellung des öffentlichen Teils bzw. des nicht-öffentlichen Teils der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.
(§ 53 Abs. 5 Satz 5 KVG LSA)

§ 3

Öffentlichkeit von Sitzungen

(1) Jedermann hat das Recht an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

(§ 52 Abs. 1 KVG LSA)

(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitzplätze zuzuweisen. Abs. 1 Sätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsablauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stadtrates vorher anzuzeigen. Dieser ist berechnigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung dienen, zu erteilen. Hier zu können insbesondere folgende Auflagen erteilt werden:

1. Festlegung des Standortes für die Ton- und Bildaufzeichnungstechnik,
2. Festlegung der Dauer und der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung und -übertragung; Bildaufzeichnungen und -übertragungen sind auf das Rednerpult und den Stadtratsvorsitz zu beschränken. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig,
3. Mitglieder des Stadtrates und Beschäftigte der Verwaltung sowie Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. Dies ist dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Sitzung anzuzeigen, um die technische Umsetzung dieser Forderung sicher stellen zu können.

Der Vorsitzende des Stadtrates hat im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen zu untersagen, soweit dies für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung erforderlich ist.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

(4) Unter den in Abs. 3 genannten Voraussetzungen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtrat

chiv zur Übernahme in das kommunale Archivgut zu übergeben.

(§ 52 Abs. 5 KVG LSA)

§ 4

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:
 - a) Personalangelegenheiten;
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - c) persönliche Angelegenheiten der Mitglieder des Stadtrates
 - d) Grundstücksangelegenheiten;
 - e) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - f) Vergabeentscheidungen;
 - g) Prozessangelegenheiten;
 - h) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist;
 - i) Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach der Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder – wenn dies nicht möglich ist – in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(§ 52 Abs. 2 KVG LSA)

§ 5

Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, muss er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter abgeben.
- (2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden Mitglieds für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

(§ 57 Abs. 1 KVG LSA)

1. Öffentlicher Teil

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit;
- b) Entscheidung über Änderungsanträge und Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils;
- c) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift(en) über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung(en) des Stadtrates;
- d) Informationen des Vorsitzenden des Stadtrates;
- e) Informationen des Oberbürgermeisters sowie Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und sonstige Mitteilungen;
- f) ggf. „Aktuelle Stunde“;
- g) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung;
- h) Einwohnerfragestunde;
- i) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates;
- j) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung.

2. Nicht öffentlicher Teil

- a) Feststellung der Tagesordnung des nicht öffentlichen Teils;
 - b) Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift und Feststellung der Niederschrift(en) über den nicht öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung(en) des Stadtrates;
 - c) Informationen des Vorsitzenden des Stadtrates;
 - d) Informationen des Oberbürgermeisters;
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung;
 - f) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Stadtrates;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der durch die Einladung festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 2 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid durch den Oberbürgermeister zu erteilen.

(Art. 19 LVerfG LSA)

§ 7

Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechnigt, schriftlich oder in der Sitzung des Stadtrates mündlich Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten.

- (2) Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so hat dies spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

(§ 45 Abs. 7 KVG LSA)

- (3) Ein Zehntel, mindestens jedoch zwei der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Stadtrat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein. Der Stadtrat kann beschließen, dass ihm hierüber berichtet wird. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann der Bericht auf Beschluss des Stadtrates mündlich erteilt werden.

(§ 45 Abs. 6 KVG LSA)

§ 8

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Oberbürgermeister oder sein Vertreter erläutert oder begründet einleitend den Beratungsgegenstand. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung. Will der Vorsitzende des Stadtrates selbst zur Sache sprechen gelten die Regelungen in § 5 Abs. 1.
- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich zu den Beratungsgegenständen gehört werden. Diese haben bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der jeweiligen Angelegenheit beraten wird. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekanntzugeben.
- (4) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei öffentlicher Sitzung kann sich das Stadtratsmitglied in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(§ 33 Abs. 4 KVG LSA)

- (5) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge sofort zu erteilen. Der Oberbürgermeister hat das Recht, im Stadtrat jederzeit zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts ist ihm auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.

- (6) Die Anrede ist an den Stadtrat, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit beträgt für die Begründung eines Antrags bis zu 10 Minuten, in den übrigen Fällen bis zu 5 Minuten. Bei der Hauptaussprache über den Haushaltsplan erhält je ein Sprecher jeder Fraktion eine Redezeit von maximal 15 Minuten. Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern; bei einem Widerspruch entscheidet darüber der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.
- (7) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - a) Zusatz- und Änderungsanträge (Sachanträge) nach § 9 und
 - b) Anträge zur Geschäftsordnung nach § 10. Über Anträge zur Geschäftsordnung und über Zusatz- oder Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.
- (8) Der Gleichstellungsbeauftragten ist auf Verlangen und soweit Aufgaben ihres Geschäftsbereiches betroffen sind, in der Reihenfolge der Wortmeldungen, das Wort zu erteilen. (§ 78 Abs. 4 KVG LSA)
- (9) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung des Tagesordnungspunktes vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Zusatz- und Änderungsanträge zu Tagesordnungspunkten können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden zusätzlich schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag zu einem Tagesordnungspunkt für zulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, vom Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird. (§ 43 Abs. 3 KVG LSA)
- (4) Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:
 - a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;

- e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
- f) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung;
- g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
- h) Zurückziehung von Anträgen;
- i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen;
- j) Feststellung des Mitwirkungsverbotes eines Stadtratsmitgliedes;
- k) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung.

- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Aussprache oder Schluss der Rednerliste stellen. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat. Satz 2 gilt entsprechend für Anträge nach Abs. 1 Buchstaben c) und d).
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Stadtrates „zur Geschäftsordnung“ durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.
- (4) Über die Anträge gemäß Abs. 1 entscheidet der Stadtrat vorab.

§ 11 Aktuelle Stunde

- (1) Auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters findet aus aktuellem Anlass über eine kommunale Angelegenheit der Stadt Aschersleben im Stadtrat eine „Aktuelle Stunde“ statt. Diese ist auf ein Thema zu beschränken.
- (2) Der Antrag ist spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich einzureichen. Die Aktuelle Stunde wird in der Regel zu Beginn der Sitzung durchgeführt.
- (3) Der Oberbürgermeister unterrichtet die Fraktionen unverzüglich über den Antrag. Die Aufnahme der „Aktuellen Stunde“ erfolgt in die nächstmögliche Tagesordnung.
- (4) Die Dauer der „Aktuellen Stunde“ wird auf 45 Minuten begrenzt. Der Einreicher hat das erste Rederecht. Danach erhalten zunächst alle Fraktionen in der Reihenfolge ihrer Größe und der Oberbürgermeister ein Rederecht. Für die Redner ist die Redezeit auf fünf Minuten beschränkt. Anträge zur Sache selbst können nicht gestellt werden.
- (5) Jede der im Stadtrat vertretenen Fraktionen können je Fraktionsmitglied und Wahlperiode maximal eine „Aktuelle Stunde“ und der Oberbürgermeister je Wahlperiode maximal fünf „Aktuelle Stunden“ beantragen.

§ 12 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Schluss der Aussprache“ oder „Schluss der Rednerliste“ schließt der Vorsitzende des Stadt-

rates die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich vorliegen.

- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.
- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung;
 - b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Sitzungsgegenstand abzustimmen;
 - c) weitergehende Anträge; insbesondere Zusatz- oder Änderungsanträge – als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder die einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 - d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis c) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei einem Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja - nein - Enthaltung“ abgestimmt.
- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen unter Verwendung der Stimmkarte abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion. Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Stadtrates durchzuführen. Sie haben mit „ja“ oder „nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Stadtrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

(§ 56 Abs. 2 KVG LSA)

- (6) Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Das Abstimmungsergebnis ist in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmen sind im Zweifel durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einem von ihm Beauftragten zu zählen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

- (7) Wird das Ergebnis vom Oberbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit

der Zahl der Gegenstimmen, Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.

- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

(§ 54 Sätze 2 und 3 KVG LSA)

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates mehrere Stimmzähler bestimmt.
- (3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, die eine eindeutige Stimmabgabe ermöglichen. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind zu falten.
- (4) Stimmen sind ungültig, sofern der Stimmzettel
- a. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b. keine Kennzeichnung enthält,
 - c. den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
 - d. einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftungen enthält,
 - e. mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.
- (5) Die Mitglieder des Stadtrates können bei der Auszählung der Stimmen mit anwesend sein.
- (6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.
- (§ 56 Abs. 4 KVG LSA)
- (7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzender Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.

§ 14 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Der Stadtrat kann:
- a) Tagesordnungspunkte zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen;
 - b) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorberatung an den Oberbürgermeister zurückverweisen;
 - c) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
 - d) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
- (3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.
- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.
- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 innerhalb von 7 Tagen fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates an vorderster Stelle zu behandeln.

§ 15 Protokollführer und Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Oberbürgermeister bestimmt einen Beamten oder Beschäftigten der Stadtverwaltung als Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
- a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
 - b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
 - c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlicher Abstimmung ist die Entscheidung jedes Mitglieds des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken,
 - g) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Stadtrates verspätet erschienen sind oder

die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben,

- h) Anfragen der Mitglieder des Stadtrates,
 - i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat,
 - j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunde, Ordnungsmaßnahmen, „Aktuelle Stunde“).
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.
- (4) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich oder elektronisch zuzuleiten. Die gewünschte Form der Zusendung ist dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen in einer verschlossenen Versandtasche mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden.
- (5) Jedes Mitglied des Stadtrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben. Der Stadtrat entscheidet in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Wird der Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in der Niederschrift zu verlangen.
- (6) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Stadtratssitzungen sind nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Feststellung der Niederschrift zu löschen. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (§ 58 KVG LSA)

§ 16 Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates

- (1) Die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Drittel der Mitglieder oder vom Oberbürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.
- (2) Ein nach Abs. 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- und/oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (§ 53 Abs. 5 Satz 4 KVG LSA)
- (3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind, und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist und/oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.

§ 17 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden des Stadtrates unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat. Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
- (6) Mitglieder des Stadtrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, diese wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.
- (8) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die diskrete Benutzung von Mobiltelefonen und ähnlichen Kommunikationsmitteln während der jeweiligen Sitzung gestattet. (§ 57 KVG LSA)

§ 18 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen und

notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens einmal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Sitzung in Frage stellt, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

- (3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit. (§ 57 Abs. 3 KVG LSA)

II. Abschnitt

Fraktionen

§ 19 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung und namentlichen Zusammensetzung unverzüglich schriftlich Kenntnis. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Stadtrates zu Fraktionen wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschläge die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Gemeinderatsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.
- (3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören. (§ 44 KVG LSA)

III. Abschnitt

Ausschüsse des Stadtrates

§ 20 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.
- (2) In jeder Tagesordnung sind insbesondere die Tagesordnungspunkte
 - a) Mitteilungen,
 - b) Einwohnerfragestunde,
 - c) Anfragen und Anregungenvorzusehen.
- (3) Die Tagesordnung und die Niederschrift zu den Sitzungen der Ausschüsse sind allen Ausschussmitgliedern und zusätzlich den übrigen Mitgliedern des Stadtrates zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung be-

raten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.

- (5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese dürfen sich bei nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt im Sitzungsraum aufhalten, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.
- (6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

IV. Abschnitt

Öffentlichkeitsarbeit

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse zu unterrichten. (§ 52 KVG LSA)

V. Abschnitt

Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 22

Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.

§ 23

Abweichungen von der Geschäfts- ordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Stadtrates in der Sitzung widerspricht.

§ 24

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse tritt mit Wirkung zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschersleben und seine Ausschüsse vom 07. 09. 1994 in der Fassung der 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 12. 09. 2012 außer Kraft.

Aschersleben, den 09.04.2015

Leimbach
Vorsitzender des Stadtrates

Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters und der zwei stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Wilsleben durch den Stadtrat

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 beschlossen:

Die Wahl von Herrn Steffen Amme zum Ortsbürgermeister, von Herrn Christoph Hosang zum ersten stellvertretenden Ortsbürgermeister und von Herrn Jens Bilsing zum zweiten stellvertretenden Ortsbürgermeister der Ortschaft Wilsleben wird bestätigt.

Abberufung und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat der „Aschersleber Kulturanstalt“ (Anstalt öffentlichen Rechts)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 beschlossen:

1. Frau Nicola Hoppe wird mit Ablauf des 24.02.2015 als Mitglied des Verwaltungsrates der Aschersleber Kulturanstalt abberufen.
2. Herr Steffen Amme wird mit Wirkung ab dem 25.02.2015 in den Verwaltungsrat der „Aschersleber Kulturanstalt“ entsandt.

Entsendung eines neuen Mitgliedes in das Kuratorium der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 beschlossen:

1. Herr Frank Godniak wird mit Ablauf des 31.12.2014 als Mitglied des Kuratoriums der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“ abberufen.
2. Frau Gerlinde Oertel wird mit Wirkung ab dem 25.02.2015 in das Kuratorium der „Rudolf Christian Boettger Stiftung“ entsandt.

Jahresabschluss zum 31.12.2013 der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 10. April 2015

1. Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wird festgestellt.
2. Der Aufsichtsrat und Hans Strohmeier als Geschäftsführer werden für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
3. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 10.719,52 EUR wird mit den Gewinnvorträgen der Vorjahre verrechnet.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. November 2014 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Stadt Seeland, OT Schadeleben:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie An-

hang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH, Stadt Seeland, OT Schadeleben, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft nur durch die Zuschüsse der Gesellschafter sichergestellt werden kann.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450)

Potsdam, 24. November 2014

Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerberatungsgesellschaft

gez. ppa. Lindner
Wirtschaftsprüfer

gez. Held
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen vom 27. April 2015 bis einschl. 06. Mai 2015 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Gesellschaft in 06449 Stadt Seeland, Ortsteil Schadeleben, Seepromenade 1 zu folgenden Zeiten:

Montag – Donnerstag 08.00 – 14.00 Uhr

Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

gez. Sebastian Kruse
Geschäftsführer

Abwasserbeseitigungskonzept zur Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Schmutzwasserbeseitigung für die Stadt Aschersleben beschlossen.

Niederschlagswasserbeseitigungskonzept der Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 die Fortschreibung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die Stadt Aschersleben beschlossen.

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes OT Wilsleben – Stadt Aschersleben bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Ortsteil Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2015 den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben für das Gebiet in der nördlichen Gemarkung, an der Landesstraße L 73 (Ziegelei) beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht gebilligt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie die umweltrelevanten Stellungnahmen liegt in der Zeit

**vom 04. Mai 2015 bis einschließlich
05. Juni 2015**

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II, Hohe Straße 7, Stadtplanungsamt, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Dienststunden

Montag	08.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist ein Umweltbericht angefertigt worden, der die Belange der Umweltschutzprüfung berücksichtigt. Die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt entsprechend.

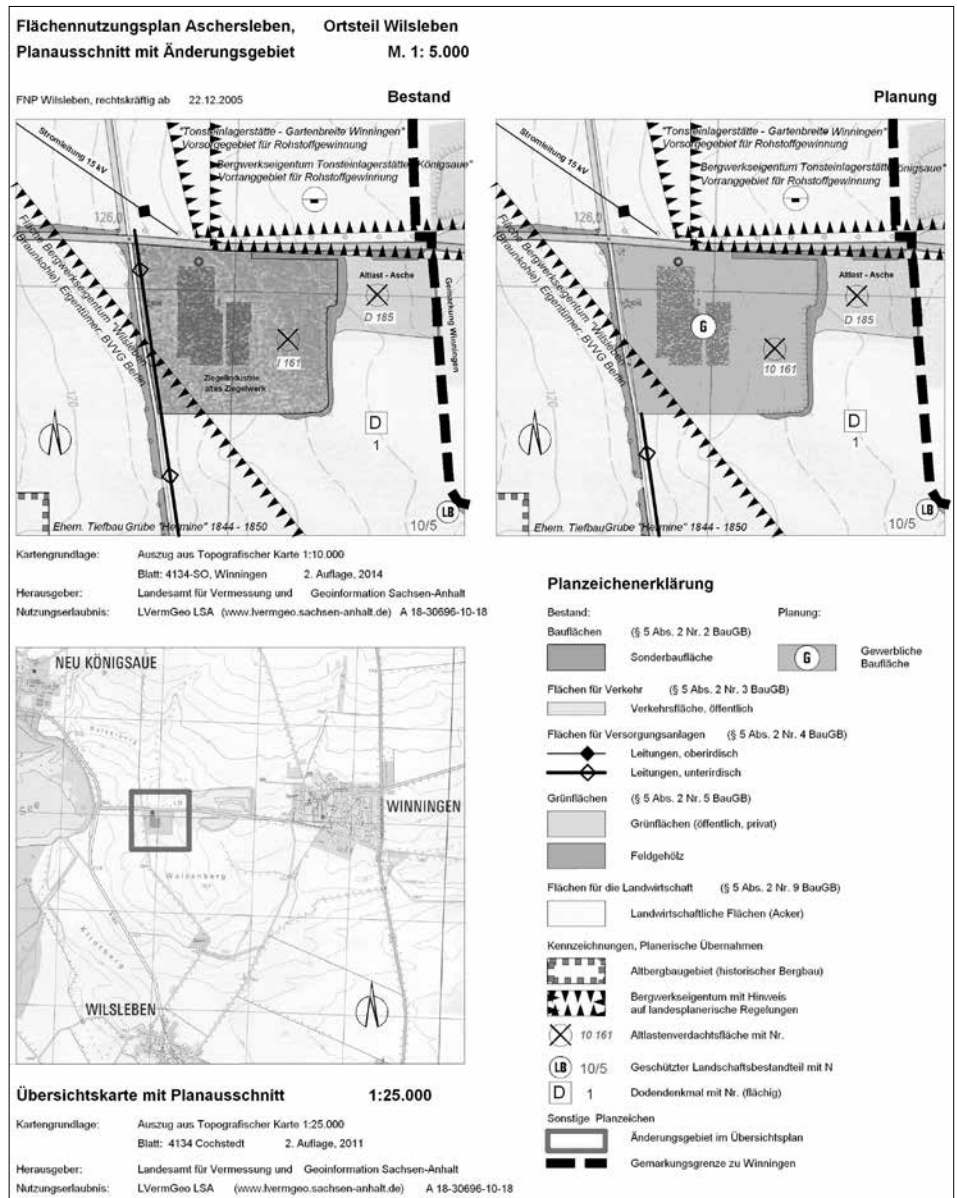
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung sind.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

Das Planungsziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben – Stadt Aschersleben ist die Umwidmung einer Sonderbaufläche in eine Gewerbefläche und damit die Revitalisierung einer Gewerbebrache im Ortsteil Wilsleben.

Zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes des Ortsteiles Wilsleben wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.



Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Mensch, geschützte Biotope.

Aschersleben, 09. April 2015

Michellmann
Oberbürgermeister

Beschluss über die Billigung und öffentliche Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des OT Wilsleben – Stadt Aschersleben

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.04.2015 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“, bestehend aus dem Teil A (Planzeichnung) und Teil B (textliche Festsetzungen) in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 wird gebilligt.

Der Entwurf ist gemäß § 3 Abs. (2) Baugesetzbuch mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen bereits vorliegen, dass während der Auslegung von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben – Aschersleben gemäß § 3 Abs. (2) BauGB

Der Stadtrat Aschersleben hat in öffentlicher Sitzung am 08.04.2015 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet – Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben –

Aschersleben beschlossen, die Begründung gebilgt und den Entwurf zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. (2) BauGB bestimmt.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht liegt in der Zeit

**vom 04. Mai 2015 bis einschl.
05. Juni 2015**

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, 06449 Aschersleben zu folgenden Sprechzeiten sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	08.00 – 15.00 Uhr	
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr	und
	13.00 – 16.00 Uhr	
Mittwoch	08.00 – 15.00 Uhr	
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr	und
	13.00 – 17.30 Uhr	
Freitag	08.00 – 12.00 Uhr	

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Aschersleben deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es besteht die Möglichkeit der Erörterung.

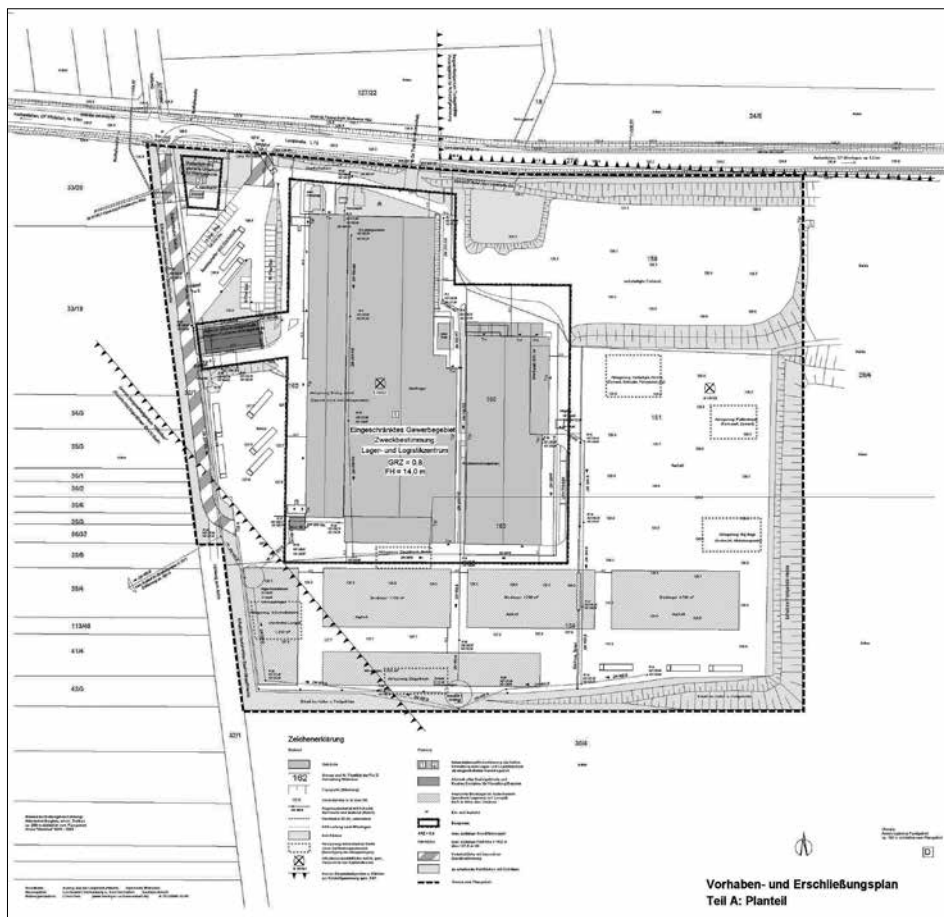
Das Planungsziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben - Aschersleben ist die Umwidmung einer Sonderbauflächen in ein Gewerbegebiet sowie die Revitalisierung einer Gewerbebrache im Ortsteil Wilsleben. Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Gewerbegebiet - Alte Ziegelei“ des Ortsteils Wilsleben - Aschersleben wird eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. (4) BauGB durchgeführt.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Mensch, geschützte Biotope.

Aschersleben, 09. April 2015

Michelmann
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ in Aschersleben

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde gebilligt.

Dieses wird hiermit bekannt gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ in Aschersleben tritt mit dem Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Aschersleben, Haus II – Hohe Straße 7, im Amt 40 Stadtplanung, Zimmer 112, während der Dienststunden

Mo und Mi :	8.00 – 15.00 Uhr
Di :	8.00 – 16.00 Uhr
Do:	8.00 – 12.00 Uhr
und	13.00 – 17.30 Uhr
Fr :	8.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet - RULMECA GERMANY GmbH“ in Aschersleben eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, beim Zustandekommen des Bebauungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Aschersleben, Markt 1, 06449 Aschersleben, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die öffentliche

Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Aschersleben, 09. April 2015

Michelmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24. 03. 1997 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. 07. 2014 (GVBl. LSA S. 288, 339), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 03. 12. 2014 folgenden Wirtschaftsplan 2015 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben beschlossen (Vorlage-Nr. VI/0098/14 – Beschluss Nr. 82/14):

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Betriebes voraussichtlich eingehen-

den Erträge und Einnahmen sowie zu leistenden Aufwendungen und Ausgaben enthält, wird:

im Erfolgsplan

im Ertrag auf **3.094.100,00 €**
im Aufwand auf **3.094.100,00 €**

und

im Vermögensplan

in der Einnahme auf **248.500,00 €**
in der Ausgabe auf **248.500,00 €**

festgesetzt.

2. Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 € festgesetzt.
3. Der Wirtschaftsplan 2015 weist **keine Verpflichtungsermächtigungen** aus.
4. Der Höchstbetrag des Kassenkredites für das Wirtschaftsjahr 2015 wird auf **250.000,00 €** festgesetzt.

Aschersleben, den 04. 12. 2014

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

II.

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 21. 01. 2015, Az. 10.15.2.01.01-Ma, mitgeteilt, dass eine Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2015 auf der Grundlage der §§ 2 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) i. V. m. §§ 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 und 110 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nicht erforderlich ist, da es keine genehmigungspflichtigen Teile gibt.

III.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2015

Der Wirtschaftsplan 2015 mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA in der Zeit vom

**04. 05. 2015 bis einschließlich
12. 05. 2015**

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben, 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71, Zimmer 1,

Montag bis Freitag von 07.00–15.00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 09. 04. 2015

gez. Michelmann
Oberbürgermeister

Integrationsstammtisch begründet Netzwerk

Mehr als 40 Männer und Frauen folgten der Einladung der Stadt Aschersleben zum 1. Integrationsstammtisch am 9. April im Rathaus. Interessierte Bürger und engagierte Ausländer aus Aschersleben sowie Vertreter von Wohlfahrtsverbänden, Weiterbildungseinrichtungen, Vereinen, Kirchen, Vertriebenenverbänden, Stadt und Landkreis waren zugegen, um gemeinsam darüber zu beraten, wie Initiativen und Projekte ins Leben gerufen bzw. vorhandene Projekte genutzt werden können, um die wachsende Zuwanderung von Flüchtlingen besser zu bewältigen und eine Willkommenskultur zu etablieren.

„Der Integrationsstammtisch war schon deshalb ein Erfolg, weil wir nun ein Netzwerk haben, in dem sich die Akteure kennen. Darauf lässt sich aufbauen“, sagt Rüdiger Schulz, Amtsleiter für Soziales, Jugend und Vereinsarbeit der Stadt Aschersleben. Da eine Zusammenarbeit in dieser großen Runde als wenig effektiv eingeschätzt wird, sollen künftig themenbezogen kleinere Gruppen zusammenarbeiten, die sich über den E-Mail-Verteiler der Ausländerbeauftragten der Stadt Aschersleben, Steffi Becker, finden. Frau Becker wird die Arbeit dieser Gruppen koordinieren und nach Kräften unterstützen.

Aus der großen Runde am 9. April gab es erste, sehr konkrete Vorschläge. So wird sich eine Gruppe damit befassen, für alle Neu-Aschersleber eine Willkommensparty zu organisieren, die möglichst auf dem Gelände eines Aschersleber Vereins stattfindet. In lockerer Atmosphäre können so die Menschen, die neu in der Stadt sind, die Angebote des Vereins kennenlernen. Eine zweite Gruppe wird sich voraussichtlich um ein Sportevent kümmern, etwa ein Turnier zwischen verschiedenen Fußballmannschaften, an dem auch die ehrenamtlich geleitete Gruppe teilnimmt, in der einmal wöchentlich Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft Feitstraße trainieren. Wer in einer der Gruppen mitarbeiten möchte, etwas beisteuern kann oder ganz allgemein in den E-Mail-Verteiler aufgenommen werden möchte, um an zukünftigen Gruppen mitzuarbeiten, kann sich gern bei Steffi Becker unter Telefon (03473)958 955 melden.

Um die sehr verschiedenen Angebote von Bürgern und die Bedürfnisse von Flüchtlingsfamilien besser zusammenzubringen, wird zudem über eine Homepage nachgedacht, auf der sich unkompliziert Angebote und Hilfesuche veröffentlichen lassen.

Projekte. Pläne. Objekte. – Sonderausstellung lockt

Im Rahmen der neuen Sonderausstellung „Projekte.Pläne.Objekte. Historische Bauzeichnungen aus dem Stadtarchiv“ rücken im Museum Aschersleben ab dem 17. Mai historische Bauakten und Bauzeichnungen in den Fokus. Die ausgestellten historischen Bauzeichnungen stammen überwiegend aus dem 19. Jahrhundert und zeigen zumeist markante und repräsentative Gebäude der ältesten Stadt Sachsen-Anhalts. Aber auch der Bau des Krankenhauses (1912) sowie der Rathausanbau

(1935) werden präsentiert. Zusätzlich berücksichtigt die Ausstellung diverse Aschersleber Gebäudejubiläen des Jahres 2015. Durch die großzügige finanzielle Unterstützung der Aschersleber Wohnungsgenossenschaft „Einigkeit“ konnte ein begehbarer historischer Stadtplan realisiert werden. Dieser hilft, sich zu orientieren und das jeweilige Gebäude sogleich zu verorten. Die Sonderausstellung wird zum Internationalen Museumstag am Sonntag, 17. Mai 2015, um 11 Uhr eröffnet.

Neue Postkarten zum Ortsjubiläum



Mit einem Festwochenende feiert die Ortschaft Neu Königsau ihr 50-jähriges Bestehen sowie 120 Jahre Freiwillige Feuerwehr Neu Königsau vom 25. bis 28. Juni 2015. Die Ortschaft steckt

mittlen in den Vorbereitungen. Das Festkomitee, das für die Organisation einberufen wurde, tagte nunmehr zum 13. Mal. Anlässlich des runden Jubiläums werden zwei neugestaltete Postkarten von Neu Königsau zum Kauf angeboten. Diese sind in der Tourist-Information Aschersleben, Landbäckerei Behrens Wilsleben, im Buchhaus am Markt Aschersleben, Fahrradstützpunkt Seeland, Info-Stand Abenteuerplatz, Dschungelcafé-Zoo Aschersleben sowie bei Seeland Motors in Neu Königsau zu erwerben.

Der Erlös des Verkaufes kommt dem Fest zugute. Ab sofort gibt es Karten auch für das Open Air Konzert mit Tänzchentee am 26. Juni 2015 an folgenden Stellen zu erwerben: Mario Gerstendörfer, Seeland Motors in Neu Königsau und bei EP Ralf Heinecke in Aschersleben. Die Karten kosten im Vorverkauf 6 Euro, an der Abendkasse 7,50 Euro. Außerdem können Karten zum traditionellen Aufstellen des Maibaumes am 30. April ab 17 Uhr im Schützenhaus in Neu Königsau erworben werden.

Programm Gildefest 2015 vom 15. bis 17. Mai

Freitag

Herrenbreite

11 bis 24 Uhr: Schaustellermeile auf der Herrenbreite

Bühne Holzmarkt

14 Uhr: Eröffnung des Gildefestes durch den Oberbürgermeister und Schirmherren Andreas Michelmann, dem Vorstand der Kaufmannsgilde, Vertretern der Harzschützenkorporation „Salzkoth-Ascania“ 1547 e. V. und der Ehrengarde des Kreisschützenverbandes. „Gidelied“ Mitsingen ist ausdrücklich erwünscht. Anschließend Festbieranstich und Freibier.

15 Uhr: Das große Aschersleben Rätsel: Raten und gewinnen mit DJ Tommi mit Preisen der Aschersleber Kaufmannsgilde

16 bis 18 Uhr: Oldies und Country mit Jens Dammann, Vorstellung seiner neuen CD „Auch Cowboys werden älter“

18 bis 20 Uhr: Die schweren Jungs aus Aschersleben

20 Uhr: Autumn Blues Band

Bühne Vorderbreite

14 Uhr: Warm Up mit DJ Puschel

20 Uhr: Tänzchentee

21 Uhr: Präsentation der neuen Gildefee

Bühne Hennebrunnen

14 Uhr: John Barden - Irish Pup - Songs

20 Uhr: Nobody Knows

Markt - City-Sounds

18 Uhr: Chill & Grill - unsere Cocktail-Bar im Strand Look, Liegestühle und eine Pagodenbühne laden zum Chillen und Tanzen ein

Sonnabend

14.30 Uhr: Der große Schützen- und Vereinsumzug durch die Innenstadt

11 bis 24 Uhr: Schaustellermeile auf der Herrenbreite

Bühne Vorderbreite

11 Uhr: Heimatmelodien zum Genießen

14.15 Uhr: Happy Groove Orchester, Happy Groove Orchestra, Dirigent Thomas Schicker; Musik zwischen Swing, Pop und Rock. Ewig junge Titel der letzten 70 Jahre.

15 Uhr: Empfang zum Schützenfest, Würdigung des Schützenkönigs, der Schützenkönigin und des Bürgerschützenkönigs von Aschersleben

15.30 Uhr: Musikshow der Spielmannszüge

16 Uhr: Happy Groove Orchester

17 Uhr: Große Zumba-Party

20 Uhr: SIXX

21 Uhr: Präsentation der neuen Gildefee

Bühne Holzmarkt

11 bis 15 Uhr: Der Aschersleber Autosalon mit Sigi Sowada und den neuesten Modellen aus den Aschersleber Autohäusern

15 bis 18 Uhr: radio HBW-Talk - Ascherslebener Vereine präsentieren sich. Mit dabei sind Country-sänger Jens Dammann, die „MusicKids“ der Tanz- und Musikschule Lampadius und Vertreter der Vereine der Stadt. Das Programm wird auf radio HBW übertragen.

19 Uhr: Livemusik aus Aschersleben mit den „7Shots“ und Torsten Gräfenstein & Band

Markt - City-Sounds

18 Uhr: GET SHAKY- House & all Time Favourites - unsere Cocktail-Bar im Strand Look, Liegestühle und eine Pagodenbühne laden zum Chillen und

Tanzen ein. Am Turntable: DJ Chico, Aschersleber DJs drehen ihre Platten

Hennebrunnen

Musik von der Grünen Insel:

14 Uhr: John Barden - Irish Pup - Songs

17 Uhr: Tus Nua

21 Uhr: Green Island

Sonntag

13 bis 18 Uhr: Verkaufsoffener Sonntag

10 bis 12 Uhr: 3. Gildelauf durch die Innenstadt

Bühne Vorderbreite

11 Uhr: Ökumenischer Familiengottesdienst der Christlichen Gemeinden in der Stadt Aschersleben

13 bis 18 Uhr: Großes Familienfest mit Käpt'n Blaubär & Hein Blöd

20 Uhr: ELECTRIC LIGHT ORCHESTER performed by Phil Bates & Band

Bühne Holzmarkt

11 bis 14 Uhr: Volkstümlicher Musikfrühshoppen mit den Aschersleber Blasmusikanten

15 bis 18 Uhr: Die Modehäuser der Stadt laden zum Fashion Day, Moderation Enrico Scheffler

Bühne Hennebrunnen

Musik von der Grünen Insel

11 bis 14 Uhr John Barden Irish Pub Songs

14 bis 18 Uhr Tus Nua

Markt - City-Sounds

11 bis 18 Uhr Chill & Grill - unsere Cocktail-Bar im Strand Look, Liegestühle und eine Pagodenbühne laden zum Chillen und Tanzen ein.

Veranstaltungstipps

■ Innenstadt

15. - 17. Mai, Gildefest

■ Bestehornhaus

9.5., 19.30 Uhr, Studententheater

12.5., 19 Uhr, Lesung mit Jaekie Schwarz & Wolfgang Winkler

6.6., 20-22 Uhr, Kabarett „Die HengstmannBrüder“ aus Magdeburg

13.6., 19.30 Uhr, „Klänge im Raum“ - Klezmer meets Classic

■ Bestehornpark

23.5., 19 Uhr, Venezianischer Abend mit der Kammerphilharmonie Ascania, Orangerie

24.5., 19 Uhr, Schlagernacht, Orangerie

25.5., 16 Uhr, Konzert mit Squeezebox Teddy, Orangerie

2.6., 9-15 Uhr, Kinderfest

■ Tourist-Information

25.4., 14 Uhr, Themenführung: „Industrie im Wandel der Zeit“

16.5., 14 Uhr, Themenführung „Über den Dächern der Stadt“

13.6., 14 Uhr, Themenführung „Gartenträume werden wahr“

■ Zoo

1. 5., „42 Jahre Zoo Aschersleben“, große Geburtstagsparty mit abwechslungsreichem Unterhaltungsprogramm

24.5., Pfingsten im Zoo

31.5., Kindertag im Zoo

■ Museum

17.5., Ausstellungseröffnung „Projekte.Pläne. Objekte. Historische Bauzeichnungen aus dem Stadtarchiv“ am Internationalen Museumstag; die Ausstellung wird bis zum 5. Juli im Museum zu sehen sein

■ Planetarium

1. und 31.5., 14.30 Uhr, „Als der Mond zum Schneider kam“, Kinderprogramm

1. und 24.5., 16 Uhr, „Der Mond - unser Nachbar im All“, Familienprogramm

■ Kriminalpanoptikum

27.5., 19 Uhr, Lesung: Der Hauptmann von Köpenick lädt ein zu ausgesprochenen Gaunereien...

■ Freibad

1.6., Kindertag im Freibad

■ Ballhaus

3.-4.6., Spinning Turntables 10.3

■ Stephanikirche

30.5., 19.30 Uhr, Gregorian Voices

14.6., 17 Uhr, Misa á Buenos Aires - Tangomessa von Martín Palmeri

■ Weiße Villa

8. Mai, 19.30 Uhr, Trio Visontay

■ Grauer Hof

16.5., 20 Uhr, Lange Trommlernacht

Impressum:

Herausgeber:

Stadt Aschersleben

Markt 1

06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:

Harzdruckerei GmbH

Max-Planck Str. 12/14,

38855 Wernigerode

Tel.: 03943 5424-0,

Fax: 03943 5424-99

info@harzdruck.de,

www.harzdruck.com

Redaktion: Judith Kadow

Tel.: 03473 958 954,

Fax 03473 958 920

E-Mail: j_kadow@aschersleben.de

Anzeigenberatung:

W. Schilling, Tel.: 03943 5424-26

L. Rein, Tel. 034776 20334

Verteilung: Zeitzer Werbeagentur GmbH

Rudolf-Puschendorf-Straße 54

06712 Zeitz

Tel.: 03441 6629-10

Fax: 03441 6629-70

Auflage: 18.150 Exemplare

**Das nächste Amtsblatt
erscheint am 13. Juni 2015.**